

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Überprüfung des Jahresberichtes 2019 des
Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in der
Landesverwaltung
gemäß Artikel 1 Abs. 8-bis des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
1. Rechtlicher Rahmen	5
2. Die Bezugsquellen	6
3. Methodischer Ansatz	6
4. Ergebnisse der Analyse	7
5. Abschließende Bemerkungen	11

Einleitung

Jede Verwaltung oder Körperschaft erstellt einen Dreijahresplan zu Korruptionsvorbeugung und Transparenz, der jedes Jahr bis 31. Januar fertiggestellt werden muss.

Mit diesem Plan wird die Korruptionsgefährdung bewertet und die entsprechenden Präventionsmaßnahmen festgelegt. Dazu wird, ausgehend von einer Umfeldanalyse (internes und äußeres Umfeld), eine Bewertung durchgeführt (Identifizierung, Analyse und Gewichtung des Risikos) und über den Umgang mit dem Risiko (Ermittlung und Planung der geeigneten Präventionsmaßnahmen) befunden.

Die unabhängigen Bewertungsorgane überprüfen die Inhalte des Jahresberichtes des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und sind im Allgemeinen dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Steigerung der Performance öffentlicher Ämter und Beamter noch enger aufeinander abzustimmen.

1. Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Art. 1 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 verfasst der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz¹ einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der im Dreijahresplan festgelegten Präventionsmaßnahmen, veröffentlicht ihn auf der institutionellen Website und übermittelt ihn dem politischen Weisungsgremium sowie der unabhängigen Prüfstelle. Aus dem Bericht muss eine Bewertung des tatsächlichen Standes der Umsetzung der im Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen. Der Bericht stellt daher ein wichtiges Kontrollinstrument dar, mit dem die Umsetzung des Plans nachverfolgt werden kann.

Gemäß Artikel 1 Absatz 8-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 überprüft das unabhängige Bewertungsorgan die Übereinstimmung zwischen den im Dreijahresplan vorgesehenen Zielen und jenen, die in den Verwaltungs- und Strategieplänen angeführt wurden. Zudem stellt das unabhängige Bewertungsorgan fest, ob bei der Bemessung und Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Prüfung hat das unabhängige Bewertungsorgan² die Möglichkeit, beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die nötigen Informationen und Unterlagen einzuholen. Es kann außerdem Bedienstete anhören. Das unabhängige Bewertungsorgan erstattet der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz.

Mit der Mitteilung vom 13. November 2019 legte der ANAC-Vorsitzende als letztmöglichen Termin für die Abfassung und Veröffentlichung des Jahresberichtes den 31. Januar 2020 fest.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse behält sich die staatliche Antikorruptionsbehörde

¹Zur Rolle und zu den Aufgaben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz siehe den nationalen Antikorruptionsplan 2019-2021 (Anlage 3).

² Zur Rolle der unabhängigen Bewertungsorgane bei der Korruptionsvorbeugung siehe den gesamtstaatlichen Plan zur Korruptionsvorbeugung (Piano Nazionale Anticorruzione) 2019-2021, S. 32.

ANAC die Möglichkeit vor, sowohl beim unabhängigen Bewertungsorgan als auch beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz Informationen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz einzuholen, zumal das unabhängige Bewertungsorgan Meldungen des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz über allfällige Mängel bei der Umsetzung der Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung entgegennimmt.

2. Die Bezugsquellen

Der Dreijahresplan zu Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für den Zeitraum 2019 - 2021 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 317 vom 30. April 2019 genehmigt.

In seinem Jahresbericht 2019 informiert der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz über die Umsetzung des Dreijahresplans zu Korruptionsvorbeugung und Transparenz. Der Bericht wurde auf der Website im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ unter dem Link „Weitere Inhalte“ veröffentlicht sowie der Prüfstelle als unabhängigem Bewertungsorgan am 3. Februar 2020 übermittelt.

3. Methodischer Ansatz

Im Rahmen der Validierung des Berichtes werden folgende Aspekte geprüft:

- I. die Gesetzeskonformität (*Compliance*), d. h.
 - die Vollständigkeit aller im Bericht enthaltenen Angaben gemäß geltenden Bestimmungen (zu diesem Zweck stellt die ANAC ein entsprechendes Prüfraster bereit);
 - die fristgerechte Veröffentlichung des Berichtes auf der offiziellen Website unter „Transparente Verwaltung“;
- II. die Übereinstimmung der Inhalte des Berichtes mit den im Dreijahresplan 2019 – 2021 und in den Verwaltungs- und Strategieplänen genannten Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz; darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei der Bewertung der Performance die Zielsetzungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz berücksichtigt wurden.³

Abgeschlossen wird das Verfahren mit der Formulierung einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Prüfung des Berichtes herauskristalisieren.

³Hierzu siehe auch die von der Prüfstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des LG Nr. 10/1992 abgegebene jährliche Stellungnahme zum Performancebericht.

4. Ergebnisse der Analyse

I. Die Gesetzeskonformität (*Compliance*)

Die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2019 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz auf der Grundlage des von der ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die laut geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

Die durchgeführten Kontrollen bestätigten außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Website (Abschnitt „Transparente Verwaltung“) fristgerecht veröffentlicht wurde.

II. Übereinstimmung der Inhalte

Dem Tabellenblatt „Daten zur Person“ ist zu entnehmen, dass die Dualität der Figuren des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des Transparenzbeauftragten nun nicht mehr besteht. Mit Beschluss Nr. 212 vom 2. April 2019 wurden nämlich die beiden Funktionen zu einer einzigen zusammengeführt und dem Generalsekretär des Landes übertragen.

Die Einführung zum Jahresbericht enthält **allgemeine Ausführungen** zur Umsetzung des Dreijahresplans zu Korruptionsvorbeugung und Transparenz und zur Rolle des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz.

In diesem Zusammenhang weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz darauf hin, dass die Umsetzung des Dreijahresplans 2019 – 2021 noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere was die Anwendung einiger allgemeiner Maßnahmen betrifft. Folgende Maßnahmen wurden jedoch umgesetzt:

- Anweisungen betreffend den sogenannten Drehtür-Effekt (*Revolving doors*);
- Verordnung betreffend den Bürgerzugang;
- neue Ausarbeitung der Integritätspakte;
- Überarbeitung der Verordnung betreffend die außerdienstlichen Erwerbstätigkeiten.

Die unterstützende Stelle des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz berücksichtigte die Veröffentlichungspflichten mit besonderem Augenmerk auf einige spezifische Verpflichtungen betreffend die Führungskräfte. Außerdem versandte der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz ein Rundschreiben zum Thema „Neue Veröffentlichungspflichten im Bereich Beiträge“. Die Schaffung eines digitalen Systems für die Nachverfolgung der Prozesse und das Monitoring trug schließlich zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsabläufe aller an der Umsetzung des Plans Beteiligten bei.

Was die **problematischen Aspekte der Umsetzung** betrifft, so weist der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz auf folgende Faktoren hin:

- die Verknüpfung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit dem Performanceplan, die verbessert werden sollte;
- die Aneignung und korrekte Verbreitung der Risk-Management-Methoden (Risikoanalyse und Risikomanagement);
- die nicht erfolgte Schaffung eines Teams zur Unterstützung des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, das sich ausschließlich mit Korruptionsvorbeugung und Transparenz befassen sollte;
- das Bestehen von Bestimmungen auf Landesebene, in denen die Beteiligung an teilweise auch

mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Kollegialorganen vonseiten externer Personen, die Interessen von Begünstigten vertreten, vorgesehen ist (und zu denen einige bedeutsame gesetzliche Änderungen erfolgt sind).

Zur Umsetzung des Plans gibt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz an, dass eine impulsgebende und koordinierende Rolle vom Amt für institutionelle Angelegenheiten vor allem mittels E-Mails an die Beauftragten wahrgenommen wird. In der Praxis wird – sofern mit dem Arbeitspensum des Amtes vereinbar – eine zusätzliche, informelle Begleitung angeboten.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz legt dar, welche Faktoren für seine impulsgebende und koordinierende Tätigkeit betreffend die Umsetzung des Dreijahresplans ein Hindernis darstellten und hebt dabei hervor, dass auch im Jahr 2019 die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen knapp bemessen waren.

Der darauffolgende Teil des Berichtes ist in Tabellenform verfasst und enthält spezifische Fragen mit Multiple-Choice-Antworten und mit einem zusätzlichen Feld für allfällige weitere Kurzinformationen. Bei den Fragen geht es um folgende Themen: **Risikomanagement, spezifische Maßnahmen, Transparenz, Schulung des Personals und Rotation des Personals, Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen, Unvereinbarkeit mit bestimmten Führungspositionen, Erteilung und Genehmigung von Aufträgen an Bedienstete, Schutz des öffentlich Bediensteten, der eine widerrechtliche Handlung meldet (sog. Whistleblower), Verhaltenskodex, Disziplinar- und Strafverfahren, sonstige Maßnahmen, außerordentliche Rotation und Drehtür-Effekt (*Revolving doors*).**

Was das **Risikomanagement** und insbesondere das Monitoring zur Prüfung der Nachhaltigkeit aller im Dreijahresplan vorgesehenen, allgemeinen und spezifischen Pflichtmaßnahmen anbelangt, stellt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz fest, dass das Monitoring hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen durchgeführt wurde. Dieses Monitoring betreffend die Anwendung und Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen wurde direkt von den Organisationseinheiten durchgeführt. Im Laufe des Jahres 2019 wurde eine digitale Plattform eingeführt, mit der auch die Monitoringphase aufgenommen werden konnte. Das Amt für institutionelle Angelegenheiten bietet zusätzlich zu seiner Kontrollfunktion betreffend die Vollständigkeit der von den Organisationseinheiten gelieferten Daten auch eine unterstützende Tätigkeit zugunsten dieser Stellen.

Im Abschnitt, der sich auf die Bereiche bezieht, in denen es zu Korruptionsfällen kam, wird darauf hingewiesen, dass ein anhängiges Strafverfahren gegen einen Landesbediensteten im Zusammenhang mit dem Widerruf im Selbstschutzweg eines Ausschreibungsverfahrens besteht.

Auf die Frage, ob das System zum Monitoring der Antikorruptionsmaßnahmen und die internen Kontrollsysteme **aufeinander abgestimmt** wurden, antwortet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, dass dies bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt sei. Im Performanceplan sei auch für das Jahr 2019 die Erfüllung der Auflagen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz als übergreifendes Ziel vorgesehen worden, das in Bezug auf die jährliche Beurteilung der Führungskräfte von allen Organisationseinheiten umgesetzt werden müsse.

Was die Erhebung aller Abläufe betrifft, hebt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hervor, dass im Rahmen der digitalen Verfahren zur Erhebung der Abläufe jene Prozesse angegeben werden, die zu erheben sind; erhoben wurden alle allgemeinen Bereiche sowie jene, die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz für risikobehaftet

befunden wurden; unter dem Abschnitt „Anderes“ werden im digitalen System die verschiedenen Abläufe erhoben, die vom Verantwortlichen nicht bereits im Vorfeld identifiziert wurden. Diesbezüglich ist es nach Meinung des Verantwortlichen wichtig, dass die Erhebung und die Analyse der Risiken auf alle Tätigkeiten der Einrichtungen ausgedehnt werden, da eine Bewertung betreffend das Risikoniveau eine umfassende Analyse und eine Gesamtbewertung voraussetzt.

Im Abschnitt **zu den spezifischen Maßnahmen** gibt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz an, dass ein Verfahren zur Sammlung von Meldungen der Zivilgesellschaft über etwaige Korruptionsfälle betreffend Bedienstete oder Personen, die Beziehungen zur Verwaltung unterhalten, eingeleitet wurde. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass dieses Verfahren offenbar nicht formalisiert wurde. Dazu erklärt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, dass einige Meldungen (6) – zum Teil anonym, zum Teil von Personen, die nicht bei der Landesverwaltung angestellt sind, – eingegangen sind. Dazu wurde in manchen Fällen der formale Weg gewählt, in anderen erfolgte die Meldung ohne Befolgung des vorgesehenen Verfahrens und ohne Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke.

Im Abschnitt betreffend die **Transparenz** zählt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die wichtigsten Unterabschnitte auf, die durch digitalisierte Datenflüsse gespeist werden, wobei dies in fünf Fällen nur teilweise zutrifft: allgemeine Bestimmungen, Tätigkeiten und Prozesse, Bilanzen, erbrachte Dienstleistungen, andere Inhalte. In Bezug auf die restlichen Abschnitte stellen die Anpassung der bereits bestehenden Datenbanken zwecks Digitalisierung der Datenflüsse und die Ermittlung neuer technischer Lösungen zur Anpassung der Website an die Transparenzbestimmungen strategische Ziele des neuen Dreijahresplans 2020-2022 dar.

Aus dem Bericht geht hervor, dass keine Anträge auf „einfachen“ Bürgerzugang eingelangt sind, während acht Anträge auf „allgemeinen“ Bürgerzugang eingebracht wurden. Es wurde ein Zugangsregister eingeführt, das den Anweisungen, nach denen die Ergebnisse der bearbeiteten Zugriffsanträge angeführt werden sollen, entspricht. Das Monitoring über die Veröffentlichung der Daten erfolgte auf der Grundlage verschiedener stichprobenartiger Kontrollen, die vom Organisationsamt und vom Amt für institutionelle Angelegenheiten durchgeführt wurden. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Prüfstelle Erhebungen zum Grad der Einhaltung der Veröffentlichungspflichten vorgenommen hat. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz erklärt, dass zusammen mit dem Dreijahresplan zu Korruptionsvorbeugung und Transparenz eine aktualisierte Liste der vorgesehenen Veröffentlichungspflichten genehmigt worden sei, wobei auch die für deren Erfüllung verantwortlichen Personen angegeben wurden. Zudem erfolgte eine gezielte Informationstätigkeit zur Unterstützung der Landesstellen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bewertet den Umsetzungsgrad in Bezug auf die Transparenzauflagen als positiv, wobei einige technische Anpassungen der bestehenden Datenbanken noch nötig sind.

Er hebt hervor, dass 2018 und 2019 eine Online-**Fortbildung** mit allgemeiner Ausrichtung für 3.740 Bedienstete angeboten wurde. Außerdem fand eine Reihe von Weiterbildungseinheiten zur Nutzung der neuen digitalen Plattform für die Erhebung der Arbeitsabläufe statt. Schließlich wurde eine Fortbildung zum Thema Korruptionsbekämpfung und Transparenz angeboten, die sich spezifisch an öffentliche Stellen, Inhouse-Gesellschaften und öffentlich kontrollierte private Körperschaften richtete. Nach Angaben des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz fielen die Rückmeldungen zum genannten Fortbildungsangebot positiv aus.

Was die **Rotation des Personals** betrifft, so teilt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz mit, dass angesichts der objektiv bestehenden Schwierigkeiten im

Zusammenhang mit der Umsetzung der gewöhnlichen Rotation alternative Maßnahmen getroffen wurden, wie etwa die Beteiligung mehrerer Bediensteter an denselben Abläufen und/oder die Aufteilung der Aufgabenbereiche bzw. die Zuweisung der Sachverhaltsermittlungs-, Entscheidungs-, Umsetzungs- und Kontrollaufgaben an jeweils unterschiedliche Personen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz weist zudem darauf hin, dass nach der Einsetzung der Landesregierung verschiedene Maßnahmen zur Neuorganisation der Verwaltung eingeführt wurden.

Aus dem Bericht des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz geht weiters hervor, dass die Erklärungen der Betroffenen über das Fehlen von Gründen für die **Nichterteilbarkeit von Führungsaufträgen** sowie über das Vorliegen von **Unvereinbarkeitsfällen** (Dekret des Landeshauptmannes Nr. 19/2015) auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wurden. Das entsprechende Verfahren wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Verwaltungspersonal und der unterstützenden Einheit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz über einen vereinfachten Informationsaustausch eingeführt, der nach Meinung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz in seinen Abläufen noch angepasst werden sollte.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bestätigt, dass ein Standardverfahren für die **Ermächtigung von Bediensteten zur Übernahme von Aufträgen** (Dekret des Landeshauptmannes Nr. 3/2016) angewandt wurde. Es seien insgesamt neun Fälle der Ausübung nicht genehmigter externer Aufträge gemeldet worden, von denen sieben bestätigt wurden.

Das Verfahren zur Sammlung der von Bediensteten eingereichten Meldungen widerrechtlicher Handlungen (**Whistleblowing**) wurde eingeführt. Im Laufe des Jahres 2019 gingen keine Meldungen seitens des Verwaltungspersonals ein.

Der neue **Verhaltenskodex** für das Personal der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 839 vom 28. August 2018 genehmigt. Im Dreijahresbericht 2019-2021 ist vorgesehen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz innerhalb eines Jahres ab Genehmigung des Plans für die Umsetzung der eingegangenen Vorschläge sowie für die Ausarbeitung des neuen bereichsspezifischen Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Antikorruptionsbeauftragten und der Abteilung Personal sorgt. Im Jahr 2019 wurden 40 Verstöße gegen den Kodex gemeldet, von denen 37 bestätigt und 3 archiviert wurden. Von den 40 eingeleiteten Disziplinarverfahren ergaben 23 die Verhängung einer Disziplinarstrafe, während 14 noch nicht abgeschlossen sind. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hebt hervor, dass ein Strafverfahren im Bereich der Veruntreuung, Behinderung von öffentlichen Ausschreibungen und Behinderung der Handlungsfreiheit beim Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners anhängig ist.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz berichtet, dass in einem spezifischen Fall die **außerordentliche Rotation** im Rahmen des gleichzeitig stattfindenden Reorganisationsprozesses in Folge des Beginns der neuen Legislaturperiode zur Anwendung kam. Was den **Drehtür-Effekt (Revolving doors)** betrifft, verweist der Verantwortliche auf die Formblätter, die im Sinne von Artikel 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 vorgesehen sind und Anfang 2019 erneut abgeändert wurden.

5. Abschließende Bemerkungen

Auf der Grundlage der Überprüfung des Jahresberichts 2019 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie der Ergebnisse der durchgeführten Analyse nimmt die Prüfstelle wie folgt Stellung:

- Anerkennung gebührt dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im Jahr 2019 ergriffenen Initiativen im Sinne einer stetigen Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise des Systems zur Korruptionsvorbeugung. Hervorgehoben seien dabei die Zusammenführung der beiden Funktionen des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und des Verantwortlichen für die Transparenz, mit denen nun eine einzige Person betraut wird, sowie weitere Initiativen betreffend den Drehtür-Effekt (*Revolving doors*), die Regelung des Bürgerzugangs, die Integritätspakte und die Vorgaben betreffend die bezahlten Nebentätigkeiten. Die Einführung einer digitalen Plattform für die Erhebung der Abläufe und das Monitoring der Maßnahmen stellte zudem einen wichtigen Beitrag zugunsten der Arbeitsabläufe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und der Antikorruptionsbeauftragten dar.
- Es wird empfohlen, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Antikorruptionsbeauftragten und der Abteilung Personal zu überarbeiten, sobald die neuen Leitlinien der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC zur Verfügung stehen. Angesichts der zentralen Rolle der Fortbildungstätigkeiten wird hervorgehoben, wie wichtig auch für die Zukunft die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Weiterbildungsprogramme ist, die unter anderem auf die Förderung der Integrität und eine Bewertung der Risikokultur abzielen sollen.
- Es wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz aufgezeigten problematischen Aspekte in folgenden Bereichen anzugehen: Verknüpfung zwischen Korruptionsvorbeugung, Performance und System der internen Kontrollen sowie Vertiefung der Techniken für das Risikomanagement⁴. Außerdem wird angeraten, weiterhin Maßnahmen zur Vermeidung von Konfliktsituationen im Zusammenhang mit der Beteiligung an teilweise auch mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Kollegialorganen vonseiten externer Interessenvertreter anzuwenden.
- Es wird vorgeschlagen, die Formalisierung eines Verfahrens zur Sammlung von Meldungen der Zivilgesellschaft über etwaige Korruptionsfälle betreffend Bedienstete oder Personen, die Beziehungen zur Verwaltung unterhalten, in Erwägung zu ziehen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass Alternativmaßnahmen zur Personalrotation getroffen wurden. Es wird jedoch bekräftigt, dass es notwendig ist, die Personalrotation als Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung umzusetzen. Dies auch im Sinne der von im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019-2021 enthaltenen Leitlinien der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC (Anhang 2) sowie von Artikel 14-bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992 zur Mobilität der Führungskräfte und in Umsetzung der im Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2020-2021 festgeschriebenen Vorgaben.

⁴ Diesbezüglich sei auch auf den nationalen Antikorruptionsplan 2019-2021 (Anhang 1) verwiesen.

Die Prüfstelle veranlasst die Veröffentlichung dieses Berichtes auf der Webseite „Transparente Verwaltung“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie auf der eigenen Webseite.

09.03.2020

gez.

Wolfgang Bauer

gez.

Martin Steinmann